

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen

vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

**dem Kinder- und Jugendhilfe-Verbund Bremen /
der KJSH – Stiftung für Kinder-, Jugend- und Soziale Hilfen
Buchenstr. 8a, 28211 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung nach § 78b Abs. 1 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, welche die Kinder- und Jugendhilfe-Verbund (KJHV) Bremen, Buchenstr. 8a, 28211 Bremen – im folgenden Leistungserbringer genannt – in der **Wohngruppe Stromer Landstr. 34a, 28197 Bremen** für Kinder und Jugendliche, die einen Anspruch auf Leistungen gemäß §§ 34, 35a und/oder 41 SGB VIII haben, erbringt.
- 1.2 Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und Entgeltkalkulation (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 15. November 2001 (LRV SGB VIII) sowie die zugehörigen Änderungen und Ergänzungsvereinbarungen.

2. Leistung

- 2.1 Art, Inhalt, Qualität und Umfang der Leistung sind der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Die Leistungsbeschreibung orientiert sich an dem **Leistungsangebotstyp (LAT) Nr. 2 Heimerziehung/Familienanaloge Wohngruppe** des LRV SGB VIII.
- 2.2 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Auflagen und Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall jederzeit gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.3 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich i.S.v. 72a Satz 2 SGB VIII bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens

alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30a Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

- 2.4 Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unverzüglich wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.

3. Leistungsentgelt

- 3.1 Für den Vereinbarungszeitraum **vom 01. Juni 2026 bis 28. Februar 2027** wird zur Abgeltung der unter Ziffer 2 genannten Leistungen folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

Vergütung für das Regelleistungsangebot	199,66 €
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	7,34 €
Gesamtvergütung	207,00 €

- 3.2 Für den Vereinbarungszeitraum **vom 01. März 2027 bis 31. Dezember 2027** wird zur Abgeltung der unter Ziffer 2 genannten Leistungen folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

Vergütung für das Regelleistungsangebot	202,02 €
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	7,34 €
Gesamtvergütung	209,36 €

- 3.3 Für den Vereinbarungszeitraum **ab 01. Januar 2028** wird zur Abgeltung der unter Ziffer 2 genannten Leistungen folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

Vergütung für das Regelleistungsangebot	204,22 €
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	7,34 €
Gesamtvergütung	211,56 €

- 3.4 Mit den o.g. Vergütungen sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen der genannten Vergütungen sind den beigefügten Berechnungsbogen (Anlage 2 bis 4) zu entnehmen.
- 3.5 Die Vergütungen sind nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

- 4.1 Diese Vereinbarung gilt **ab dem 01. Juni 2026**. Sie wird mit einer Mindestlaufzeit von 20 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 4.2 Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass kein Recht auf eine vorzeitige ordentliche Kündigung seitens einer der Vertragsparteien besteht.
- 4.3 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter 4.1. in Abs. 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von 3 Monaten für die Leistungsvereinbarung bzw. von 6 Wochen für die Entgeltvereinbarung.
- 4.4 Sofern Verhandlungen bzgl. eines neuen Entgelts aufgenommen werden sollen, ist nicht der Zeitpunkt der Kündigung, sondern der Zeitpunkt der Vorlage einer hinreichend konkretisierten Begründung der Forderungen maßgeblich (s. § 12 Abs. 1 LRV SGB VIII). Das in dieser Vereinbarung festgelegte Entgelt gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort.
- 4.5 Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.
- 4.6 Um auf extreme Abweichungen bei den Sachkostensteigerungen in Vereinbarungen mit einer Laufzeit von mehr als 18 Monaten reagieren zu können, löst eine Abweichung der zugrunde gelegten Inflationsrate von mehr als 5-%-Punkten gemäß VK-Beschluss zur TV-L-Umsetzung vom 15.04.2026 ein beidseitiges Sonderkündigungsrecht aus (also z. B. statt 1,5 % Preissteigerung > 6,5 % Steigerung).

5. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung, Dokumentation, Begleitung und Evaluationsentwicklung

- 5.1. Sofern sich Anhaltspunkte ergeben, die erheblichen Zweifel an der Leistungsqualität und der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung begründen, stellt der örtliche Träger dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft abzustellen. Die unter Ziffer 9 der Leistungsbeschreibung geregelten Verfahren zur Dokumentation und Prozessqualität sind zu beachten und dementsprechend umzusetzen.
- 5.2. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

- 5.3. Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII vom 13.03.2009 erstattet der Leistungserbringer alle zwei Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung“.
- 5.4 Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters sind bindend und zu berücksichtigen.

6. Sonstiges

- 6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 6.2 Soweit landeseinheitliche und einrichtungsübergreifende Regelungen im Rahmen der Vertragskommission festgelegt werden, finden diese Anwendung. Sofern notwendig, sind unverzüglich Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages aufzunehmen.
- 6.3 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers nachzuweisen.
- 6.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- 6.5 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen: Bremen, im Mai 2026

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**

Im Auftrag

Anlagen

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung LAT Nr. 02
Anlage 2: Entgeltkalkulation für den Zeitraum vom 01.06.2026 bis 28.02.2027
Anlage 3: Entgeltkalkulation für den Zeitraum vom 01.03.2027 bis 31.12.2027
Anlage 4: Entgeltkalkulation für den Zeitraum vom 01.01.2028 bis 31.01.2028

LEISTUNGSANGEBOTSTYP: LEISTUNGSANGEBOTSNUMMER:	Heimerziehung/Familienanaloge Wohngruppe (WaiB)
1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUR EINRICHTUNG	<p>Kinder- und Jugendhilfeverbund gGmbH Bremen Schwachhauser Heerstraße 108 28209 Bremen</p> <p>Spitzenverband: Der Paritätische, Landesverband Bremen</p> <p>hier: Wohngruppe mit alternierender innewohnender Betreuung (WaiB), acht Plätze gem. §34 SGBVIII</p>
2. EINRICHTUNGS- UND ANGEBOTSSTRUKTUR DES TRÄGERS	<p>Der Kinder- und Jugendhilfeverbund bietet verschiedene stationäre und ambulante Hilfeformen gem. SGB VIII an. Hierzu gehören insbesondere familienähnliche Angebote wie WaiBs und Wohngruppen sowie ambulante Hilfeformen wie SPFH, EB, BJW etc.</p>
3. ZIELSETZUNG/KONZEPTION DER EINRICHTUNG	<p>Ziel ist die Optimierung der Lebensqualität unter den individuellen Bedingungen und Lebenszusammenhängen der Betroffenen. Die ganzheitliche Orientierung des Konzeptes wendet sich sowohl an die Persönlichkeit des Menschen in seinen Erfahrungsbereichen sowie auch an seine gesellschaftlichen Bezüge.</p> <p>Eine kleine und überschaubare Lebens- und Wohneinheit bietet Kindern und Jugendlichen eine lebensweltorientierte Erziehungshilfe mit dem Ziel der Kompetenzsteigerung zur Lebensbewältigung und der Einleitung und Förderung eines Entwicklungs- und Wachstumsprozesses.</p> <p>Seitens der Einrichtung wird gewährleistet, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine umfassende Versorgung, Betreuung und Förderung stattfindet, sodass die Voraussetzungen gegeben sind, dass die Kinder bzw. Jugendlichen sich sicher, geborgen sowie persönlich auf- und angenommen fühlen, • es eine adäquate Vorbereitung gibt in Bezug auf den Wechsel in eine andere Betreuungsform oder Pflegefamilie

	<p>bzw. die Rückkehr zu den Eltern, sowie im Rahmen des Verselbstständigungsprozesses auf das Wohnen im eigenen Wohnraum,</p> <ul style="list-style-type: none">• die pädagogischen Fachkräfte Kenntnis haben von allen Fragen, die das Kind bzw. den Jugendlichen betreffen und sie sich vor dem Wechsel mit ihm bzw. ihr persönlich haben vertraut machen können. <p>Die nachfolgend beschriebenen Ziele sind einerseits solche, die die Kinder und Jugendlichen am Ende eines Hilfeprozesses möglichst erreicht haben sollen. Andererseits sind es Ziele, die handlungsleitend sind für die pädagogische Arbeit in der Einrichtung und die von ihr verfolgt werden sollen in Bezug auf außenstehende Personen bzw. Institutionen.</p> <p>Entsprechend ihrer Fähigkeiten werden die Kinder und Jugendlichen in ihrer persönlichen Entwicklung in Richtung auf die nachstehend formulierten Ziele hingeführt, begleitet und gefördert, der Zielerreichungsgrad wird dementsprechend individuell variieren. Die Betreuungsziele werden im Einzelnen mit den Personensorgeberechtigten, den Kindern bzw. Jugendlichen sowie dem zuständigen Casemanagement im Jugendamt/in der Stadtgemeinde Bremen (Amt für Soziale Dienste) abgestimmt und im Hilfeplan festgehalten. Sie dienen der Überprüfung der Hilfeleistung in regelmäßigen Zeitabständen. Die Zielerreichung wird dokumentiert, über sie wird berichtet, und sie ist Gegenstand der Beratung in Hilfeplangesprächen.</p> <p>In der Regel werden weibliche und männliche Kinder und Jugendliche ab einem Alter von sechs Jahren aus dem Land Bremen und dem angrenzenden niedersächsischen Umland aufgenommen. In Ausnahmefällen, z.B. bei Aufnahme von Geschwisterkonstellationen können auch Kinder unter sechs Jahren aufgenommen werden. Die WaiB richtet sich in ihrer pädagogischen Ausrichtung an Kinder und Jugendliche, für die aufgrund ihrer Problem- und Bedarfslage, resultierend aus ihren biographischen Erfahrungen und familiären Beziehungsdynamiken,</p>
--	---

	<p>eine Pflegefamilie nicht das geeignete Setting darstellt. Andererseits benötigen diese Kinder und Jugendlichen aufgrund ihrer Bedarfs- und Bedürfnislage einen überschaubaren und beschützten Lebensort.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsdefiziten und Entwicklungsstörungen als Folge von frühkindlichen Mangelerfahrungen, • Kinder und Jugendliche mit gravierenden Verhaltensauffälligkeiten, • Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsbeeinträchtigungen, • Kinder und Jugendliche mit Verhaltens- und emotionalen Störungen, • Kinder und Jugendliche nach Psychriatrieaufenthalten, • Kinder und Jugendliche ohne (derzeitigen) Kontakt zur Herkunftsfamilie <p>Die pädagogische Zielsetzung ist an die Umsetzung der festgelegten Ziele auf der Basis des SGB VIII gebunden. Hiernach führt die Maßnahme in unserer Einrichtung nach Möglichkeit zu einer Reintegration in die Herkunftsfamilie bzw. soweit dieses nicht möglich ist und die Voraussetzungen vorliegen, zur Überleitung in eine Pflegefamilie oder zu einer selbständigen Lebensführung.</p> <p>Ausschlussgründe für eine Aufnahme: Nicht aufgenommen werden akut drogenabhängige Kinder und Jugendliche sowie Kinder und Jugendliche mit Borderline-Problematiken und starken Körperbehinderungen, die gesonderten Betreuungs- und Pflegeaufwand notwendig machen.</p> <p>Pädagogische Ausrichtung, Methoden und Instrumente der Arbeit sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wertschätzung der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen • Würdigung der Eltern/Herkunftsfamilie • Vorbildfunktion für die jungen Menschen • Gemeinwesenorientierung • Sozialraumorientierung
--	---

<p>4.2.2 Erzieherische und sozial-pädagogische Betreuungsform</p>	<p>Bereich durch eine hauswirtschaftliche Fachkraft unterstützt. Die ausreichende Zurverfügungstellung und Zubereitung ausgewogener und gesunder Ernährung ist selbstverständlich.</p> <p>Die alternierend im Haus lebenden pädagogischen Fachkräfte leben ganzjährig über Tag und Nacht mit den Kindern und Jugendlichen zusammen. In diesem Lebensrahmen wird Kindern und Jugendlichen eine Vertrauen und Geborgenheit gebende sowie Sicherheit vermittelnde Atmosphäre mit hoher Betreuungskontinuität geboten.</p> <p>In den WaiBs werden bis zu acht Kinder und Jugendliche betreut. Förderliche persönliche Bindungen und Beziehungen zu wichtigen Bezugspersonen sollen entsprechend der Hilfeplanung aufrechterhalten, gepflegt und entwickelt werden. Diesem Ansatz wird durch die Aufnahme von Kinder und Jugendlichen aus der jeweiligen Region Rechnung getragen. Darüber hinaus ist die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus anderen Regionen ebenfalls möglich.</p> <p>Grundsätzlich wird angestrebt, Geschwister-Konstellationen aufzunehmen und/oder Kinder und Jugendliche so aufzunehmen, dass sie bezüglich ihres Alters einer Geschwisterkonstellation ähneln, damit die WaiBs nach Möglichkeit eine realistische Familienstruktur erhalten.</p> <p>Die mit den Kindern und Jugendlichen alternierend unter einem Dach lebenden pädagogischen Fachkräfte versprechen keine auf Dauer angelegte Beziehung und treten nicht in Konkurrenz zur Rolle der Eltern.</p> <p>Pädagogische Maßnahmen und Leistungen werden lebensweltnah und alltagsorientiert gestaltet und orientieren sich an den individuellen Biographieverläufen und Sozialisations-erfahrungen der Kinder und Jugendlichen.</p> <p>Die Wünsche und Vorstellungen der Kinder und Jugendlichen werden respektiert. Im gemeinsamen Dialog werden ihre Interessen und Ziele entwickelt.</p>
--	--

	<p>Diese finden in der Hilfeplanung Berücksichtigung. In der WaiB werden mit den Kindern und Jugendlichen Methoden der Entscheidungsfindung und der Konfliktlösung in der Gemeinschaft eingeübt. Die pädagogischen Fachkräfte beteiligen die Kinder und Jugendlichen an der Ausgestaltung aller Maßgaben, die das Leben in der WaiB regulieren.</p> <p>Die Versorgung wird gemeinsam organisiert. Die jungen Menschen werden auf ein selbständiges Leben vorbereitet und ganzheitlich, insbesondere in Fragen der allgemeinen Lebensführung sowie der Ausbildung und Beschäftigung erzogen, beraten und unterstützt.</p>
<p>5. Personelle Ausstattung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Päd. Pers. : Betreute: gem. Entgeltvereinbarung • Wirtschaftspersonal : gem. Entgeltvereinbarung • Fachliche Leitung : gem. Entgeltvereinbarung • Geschäftsstelle/Verw: gem. Entgeltvereinbarung • HW/Rein/Techn. : gem. Entgeltvereinbarung <p>a) <u>Pädagogisches Betreuungspersonal</u></p> <p>Die pädagogische Betreuung erfolgt durch Diplom-Sozialpädagog*innen bzw. Diplom-Sozialarbeiter*innen mit Fachhochschulabschluss und staatlicher Anerkennung bzw. Bachelor- oder Masterabschluss oder Fachpersonal in dieser Tätigkeit mit vergleichbarer Qualifikation (z.B. Diplom-Pädagog*innen, Heilpädagog*innen mit Fachhochschul-/Fachschulabschluss, Erzieher*innen mit Fachschulabschluss und/oder Zusatzqualifikation).</p> <p>b) <u>Leitung und Koordination im pädagogischen Bereich</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gesamtleitung erfolgt durch ausgebildetes Fachpersonal: Diplom-Sozialpädagog*innen bzw. Diplom-Sozialarbeiter*innen mit Fachhochschulabschluss und staatlicher Anerkennung bzw. Bachelor- oder Masterabschluss oder durch Fachpersonal mit vergleichbarem Abschluss

	<p>(z.B. Diplom-Pädagog*innen).</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Koordination der Leistungsbereiche erfolgt durch ausgebildetes Fachpersonal: Diplom-Sozialpädagog*innen bzw. Diplom-Sozialarbeiter*innen mit Fachhochschulabschluss und staatlicher Anerkennung bzw. Bachelor- oder Masterabschluss oder durch Fachpersonal mit vergleichbarem Abschluss (z.B. Diplom-Pädagog*innen). <p>c) <u>Sonstiges Personal</u></p> <p>Der Einsatz sonstigen Personals erfolgt gemäß der jeweiligen fachlichen Standards.</p>
<p>6. Sach- und Raumausstattung</p>	<p><u>Raumausstattung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Einzel-/Doppelzimmer Ausreichend Sanitärräume Küche/Esszimmer Gemeinschaftsräume Büroraum <p>Alle Räume sind selbstverständlich mit Inventar ausgestattet; nach Absprache besteht aber auch die Möglichkeit, dass Kinder/Jugendliche eigenes Mobiliar mitbringen.</p> <p><u>Sachmittelausstattung</u> (kein Anspruch auf Vollständigkeit)</p> <ul style="list-style-type: none"> Bett, Matratze und Bettzeug Nachttisch Kleiderschrank Schreibtisch mit Stuhl Kücheneinrichtung mit Zubehör Rollo, Gardinen, Bodenbelag, Beleuchtung Instandhaltung- und Renovierungsmaterial Individuelle Wohnaccessoires Spiele Bastelmaterial Spielmaterial für den Außengebrauch Schulmaterial Zeitschriften, Bücher, Fachbücher Tische, Stühle, Sofagarnitur Büroausstattung

	<ul style="list-style-type: none"> • Telefon • Fax • PC • Kopiergerät • Anrufbeantworter • Medienausstattung • Drucker • Aktenschränke
<p>7. Betriebsnotwendige Anlagen</p>	<p>Alle betriebsnotwendigen Anlagen für Wäschereinigung, Essenzubereitung, Bürobetrieb etc. werden von der Einrichtung vorgehalten.</p>
<p>8. Qualitätssicherung und -entwicklung</p>	<p>Qualitätssicherung und -entwicklung werden mindestens im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht dokumentiert. Der Bericht soll unter anderem nachfolgende Inhalte berücksichtigen:</p> <p>Strukturqualität:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fortschreibung des Leitbildes und der Konzeption • Qualifikation des Personals • Einsatzplanung/Auslastung • Aus-, Fort- und Weiterbildung • Supervision • fachliche Vernetzung <p>Prozessqualität: Prozessqualität beschreibt die Sicherstellung grundlegender Elemente des Hilfeprozesses inklusive der Darlegung der dazu genutzten Instrumente, Verfahren und Methoden, z. B. für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstgespräche mit Nachfragern • Umsetzung des Hilfeplans • Entwicklung eines Förderplans • Zusammenarbeit mit Eltern • ggf. Verselbständigung <p>Altersentsprechende Nutzerbewertung (Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der jungen Menschen bezogen auf den Prozess)</p>

	<p>Ergebnisqualität: Die Darstellung der Ergebnisqualität enthält eine Bewertung zum Grad der Zielerreichung in Bezug auf die Schwierigkeiten und Probleme, die am Beginn einer Hilfe standen, <i>z. B. in den Feldern</i></p> <ul style="list-style-type: none">• Aufarbeitung persönlicher Defizite der jungen Menschen• soziale, schulische und berufliche Leistungen• Stand der sozialen Integration• Persönlichkeits- und Sozialisationsentwicklung <p>Die Einschätzung der Veränderungen sollen durch Selbst- und Fremdbewertung erfolgen; z. B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none">- Träger- Betroffene- Eltern- AfSD- ggf. Lehrer
--	---

Bremen, Juni 2016